

Öffentliche Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

004-3/2023

Tagesordnung:

- 1. Beschluss Rechnungsabschluss 2022**
- 2. Energienetze Steiermark GmbH – Abschluss einer Vereinbarung über die Nutzung von Straßengrund für eine Leitungsverlegung**
- 3. Erhöhung des Besamungszuschusses für Schweine sowie Festlegung der jährlichen Förderobergrenze pro Betrieb**
- 4. Indexanpassung Mietzinse Gemeindewohnungen**
- 5. Schülertransport im Gelegenheitsverkehr zur Priv. Mittelschule Dobl – Übernahme der anteiligen Kosten durch die Gemeinde**
- 6. Nachbesetzung des Vertreters der Gemeinde im Verein „Marke Schilcherland“**
- 7. Allfälliges**

Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung:

- 8. Personalangelegenheiten**

Verlauf und Beschlüsse der Sitzung vom 28.03.2023

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist.

Anschließend verliest er die Tagesordnung und stellt den Dringlichkeitsantrag, die Tagesordnung wie folgt zu erweitern bzw. abzuändern:

- 7. Aufhebung des Aufschließungsgebietes „Lindenhöfe“ AG 7 und Ausweisung als vollwertiges Bauland**

- 8. Allfälliges**

Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung:

- 9. Personalangelegenheiten**

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Danach lädt er zur Fragestunde ein.

Es gibt keine Anfragen.

TOP 1.:

Siehe Beilage!

TOP 2.:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig beiliegende Vereinbarung mit der Energienetze Stmk. GmbH.

TOP 3.:

Kokal Robert, dzt. der einzige Schweinebetrieb in der Gemeinde, hat um Erhöhung des Besamungszuschusses ersucht. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig ab 01.01.2023 einen Besamungszuschuss von € 5,- je Belegung, max. € 1000,- pro Betrieb und Jahr.

TOP 4.:

Aufgrund der jeweiligen Mietverträge wäre bei den 4 Gemeindewohnungen eine Indexanpassung bei den Mietzinsen möglich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die diesbezügliche Mietzinsanpassung ab 1. Mai 2023.

TOP 5.:

Knapp vor den Semesterferien hat das Busunternehmen Pölzl den Schülertransport zur Privaten MS Dobl eingestellt. Davon betroffen waren ca. 40 Schüler aus der Gemeinde St. Josef.

Nach intensiven Verhandlungen des Bürgermeisters mit anderen Busunternehmen konnte zumindest für das 2. Semester des Schuljahres 2022/23 eine Ersatzlösung gefunden werden.

Leider werden vom Finanzamt nicht die vollen Kosten für den Transport bezahlt, weshalb die Gemeinde St. Josef einen Kostenanteil von ca. € 12.000,- tragen muss. Hiefür hat der Bürgermeister bereits einen Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung an Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler gestellt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Firma Shuttle Service den Auftrag für die Schülerbeförderung im 2. Semester 2022/23 zu erteilen. Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

TOP 6.:

Der Vertreter im Verein „Marke Schilcherland“ ist nachzubesetzen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Entsendung von Bürgermeister Alois Gangl in den obigen Verein.

TOP 7.:

Siehe Beilage!

TOP 8.:

a) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die ab 01. Mai 2023 neu geltenden Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt.

b) Die Beurteilung des Projekts „LAB Haus“ soll im Rahmen einer Bauausschusssitzung erfolgen – Termin Mo, 24.04.2023 – 16.00 Uhr.

c) Der Bürgermeister berichtet über die Lärmprobleme im Horthaus und den Stand beim Glasfaserausbaue durch die ÖGIG.

d) Er lädt den Gemeinderat auch zur Wiedereröffnung des Theatercafés ein.

Der Bürgermeister:



Alois Gangl

Angeschlagen am 14.04.2023

Abgenommen am

TOP 1: Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2022

Ein Bericht zum Rechnungsabschluss 2022 liegt vor und wird vom Bürgermeister vorge-
tragen.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

**a) Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve
– Bedarfszuweisung**

Antrag des Bürgermeisters:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge beschließen, dass alle 2022 für das Anlagevermögen erhaltenen Bedarfszuweisungen einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve zugeführt werden.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisung

Antrag des Bürgermeisters:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge beschließen, dass alle obigen Rücklagen aus Bedarfszuweisungen jährlich entsprechend der Nutzungsdauer der zugehörigen Anlagegüter aufgelöst werden.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

c) Auflösung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve-Eröffnungsbilanz u. Zuführung zum Ergebnishaushalt

Das vorläufige Nettoergebnis nach Entnahme und Zuweisung von Haushaltsrücklagen des Gesamthaushaltes (SA00) beträgt für das Haushaltsjahr 2022 € - 63.756,03.

Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 ist die Entnahme einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve-Eröffnungsbilanz in Höhe von € 63.756,03 eingearbeitet. Das Nettoergebnis nach Entnahme und Zuweisung von Haushaltsrücklagen (SA00) des Gesamthaushaltes beträgt dadurch € 0,00.

Antrag des Bürgermeisters:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge beschließen, dass die bestehende zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve-Eröffnungsbilanz in Höhe von € 1.985.000 (Stand 01.01.2022 € 1.383.408,51) durch Entnahme in Höhe von € 63.756,03 gemäß § 192 StGHVO verringert wird.

Der Gemeinderat nimmt diesen Antrag des Bürgermeisters einstimmig an.

d) Beschluss des Rechnungsabschlusses 2022

Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss 2022 in seiner Sitzung vom 23.03.2023 geprüft. Die Verhandlungsschrift dieser Sitzung liegt dem Gemeinderat vor.

In dieser Sitzung ist auch die Gemeindegalerie u. die Buchhaltung der UVZ St. Josef Betriebs Kz geprüft worden. Es gab lt. dem Ausschuss vorstehenden keine Ze-

Antrag des Bürgermeisters: Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2022 genehmigen.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

*keine Ze-
ausdrückung!*

Gemäß § 89 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 gelten die Rechnungsleger (Bürgermeister u. Gemeindegassier) mit dem Beschluss über den Rechnungsabschluss als entlastet!

Bericht zum Rechnungsabschluss 2022

I. Ergebnishaushalt (Gewinn- u. Verlustrechnung)

Der **Ergebnishaushalt** umfasst **Erträge in Höhe von € 3,408.611,04** (RA Seite 5: Summe SU 21 u. Code 230) und **Aufwendungen in Höhe von € 3,408.611,04** (RA Seite 5: Summe SU 22 u. Code 240).

Der Haushaltsausgleich konnte nur durch die **Entnahme von € 63.756,03** (Betrag in Summe Code 230 enthalten) aus der anlässlich der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 gebildeten **Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve** und Zuführung an den Ergebnishaushalt über Ansatz 981 Konto 8948 erzielt werden.
Diese Entnahme schmälert das Nettovermögen der Gemeinde (VR Seite 4: Konto 9348).

II. Finanzierungshaushalt

Beim Finanzierungshaushalt ergibt die **Berechnung der Freien Finanzspitze im operativen Bereich einen Überschuss von + € 36.407,35** (siehe Beilage). Bereits berücksichtigt in diesem Betrag ist die Zuführung von Anteilsbeträgen (Eigenmitteln) aus dem op. Bereich an die einzelnen investiven Vorhaben, soweit deren Finanzierung nicht durch Zuschüsse von Bund und Land, Interessentenbeiträge oder Darlehensaufnahmen gedeckt ist. Grundsätzlich sind alle laufenden investiven Vorhaben spätestens 2023 (lt. Voranschlag 2023) ausfinanziert.

Der obige Überschuss bedeutet eine Liquiditätssteigerung für die Gemeinde. Anzumerken ist hier, dass der Gemeinde aufgrund eines Ansuchens von Herrn LH Drexler eine Bedarfszuweisung in Höhe von € 59.000 für den Haushaltsabgang Rechnungsabschluss 2021 für 2023 zugesagt wurde. Damit wird nochmals die Liquidität der Gemeinde verbessert werden.

Für die **voranschlagswirksame Gebarung** wird im Finanzierungshaushalt ein **Saldo mit einem Abgang von - € 770.719,40** (RA Seite 7: Summe SA 5) errechnet. Dieser ist im Wesentlichen auf die im Jahr 2022 getätigte Restzahlung für den Kindergarten-Neubau zurückzuführen.

Bei der **nicht voranschlagswirksamen Gebarung** (Durchläuferkonten) wird **per Saldo ein Überschuss von + € 2.748,39** (RA Seite 8: Summe SA 6) ausgewiesen, sodass sich zusammen mit dem obigen Saldo ein **Veränderungswert zwischen dem Kassenbestand (Girokonto u. Barkasse) per 31.12.2021 und 31.12.2022 von - € 767.971,01** errechnet (RA Seite 8: Summe SA 7).

Ergebnisse der öffentl. Einrichtungen und Dienstleistungen der Gemeinde:

Kindergarten, -krippe (Ansatz 240 u. 2401): Abgang € 283.156,88 (FVA 2022: Abgang € 280.200) Achtung: Nachzahlung 2023!

Hort (Ansatz 250): Abgang € 96.489,18 (FVA 2022: Abgang € 101.600) Achtung: Nachzahlung 2023!

Müllabfuhr (Ansatz 813): Überschuss € 3.061,77 (FVA 2022: Abgang € 13.100) Kosten ASZ??

Abwasserbeseitigung: Überschuss € 9.976,35 (FVA 2022: Überschuss € 0,00)

Gesamtschuldendienst im Jahr 2022 (Tilgung u. Zinsen): € 354.596,32

III. Vermögenshaushalt (Bilanz)

Die Bilanzsumme hat sich von 2021 € 12.584.834,84 auf 2022 € 11.493.148,31 verringert. Hauptgrund hierfür sind die Wertminderungen (Abschreibungen) beim Langfristigen Vermögen (VR Seite 2) und der Abbau des Bankguthabens mit rund € 700.000 beim Kurzfristigen Vermögen (VR Seite 3).

Das Nettovermögen der Gemeinde (Aktiva minus Passiva) ist von 2021 € 5.932.076,23 auf 2022 € 5.939.905,91 leicht angestiegen (VR Seite 4: Summe Code 12).

23.03.2023/VA



Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

Auftrag Nr. 8273308

Bemessungsgrundlage: € 94,83

Selbstberechnung durchgeführt am _____

Laufende Nummer _____

Steuernummer: 10/119/4967

Gebührenbetrag: EUR _____

Energienetze Steiermark GmbH

i.A. _____

VEREINBARUNG

Die **Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w**, in der Folge kurz **EN** genannt, einerseits und

Name

Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) - öffentliches Gut

Anschrift

8503 St. Josef/Weststeiermark, St. Josef 73

in der Folge kurz GrundeigentümerInnen genannt, andererseits,
haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke(s, n) aus dem Gutsbestande der Liegenschaft des/der vorgenannten GrundeigentümerInnen durch die im Eigentum der EN stehende
 - a) **Kabelleitung** Leitungs-Nr.
20-kV-Leitung SST Muttendorf - SST St. Josef **M2-657**
 - b) **und Fernmeldeanlagen**, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör, im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.
2. Der/Die GrundeigentümerInnen räumt(en) auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und seine/ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hiervon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Grundstück-Nr.	EZ	KG	Art der Inanspruchnahme
815/24	50000	61230 Oisnitz	9 lfm Kabelleitung 9 lfm Lichtwellenleiter

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern, zu verstärken und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck - auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die unter 1 a) und b) eingeräumten Rechte einzeln oder gesamt an Dritte zu übertragen.

3. Bei in Waldbewirtschaftung stehenden Grundstücken beträgt die abgelöste Aufhiebsbreite 4m, wobei die erforderliche dauernde Freihaltung dieser Flächen auf Kosten der EN bzw. ihrer Rechtsnachfolger durchgeführt wird.

Der/Die GrundeigentümerInnen nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass bei der Durchführung des für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Waldaufhiebes die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, eingehalten werden müssen und ermächtigt(en) die EN um die forstrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Forstbehörde einzukommen.

4. Der/Die GrundeigentümerInnen verpflichtet(en) sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der EN in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art, die Durchführung von Grabungen sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern innerhalb des Bereiches von 1 m beiderseits der Leitungssachse sind an die vorherige schriftliche Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigte beizuziehen.

Der/Die GrundeigentümerInnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihm/ihr/Ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihm/ihr/ihnen zu tragen sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

5. Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den/die GrundeigentümerInnen den Betrag von

€ 94,83 (Euro vierundneunzig 83/100)

zzgl. der gesetzl. USt, abzügl. der gesetzlichen Abzugsteuer, vor Baubeginn an diese(n) zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind auch alle durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen, Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für das (alle) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten. Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, so dass anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern keine neuen gesetzt werden dürfen.

Bei der Inanspruchnahme von Weg- und Straßengrundstücken bzw. bei der Verlegung im Bankettbereich sind diese dem alten Zustand entsprechend wieder herzustellen.

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, und eventuelle Schlägerungskostenbeiträge sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

6. Der (Die) Grundeigentümer(in),

Name

Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) - öffentliches Gut

gibt (geben) hiemit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden **Lageplan TKP-21786_PT_1** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaues der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden

Leitungsname:

20-kV-Leitung SST Muttendorf - SST St. Josef

Leitungsnummer:

M2-657

sowie von **Fernmeldeanlagen** gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Grundstück-Nr.	EZ	KG
815/24	50000	61230 Oisnitz

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtigt(en) die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen.

Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

7. Die auf Grund des Punktes 6. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestande. Sie umfassen einen Bereich von 1 m beiderseits der Leitungssachse. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstücke(s), die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.

Die von der EN verlegten Anlagen verbleiben nach der Außerbetriebnahme in der Künette; sollten diese vertragsgegenständlichen stillgelegten Anlagen bzw. Anlagenteile zu einer wesentlichen Behinderung bei der Nutzung des Grundstückes führen, verpflichtet sich die EN, diese auf eigene Kosten, innerhalb angemessener Frist zu entfernen.

8. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.
9. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des/der GrundeigentümerInnen, trägt die EN.

Der/Die GrundeigentümerInnen beauftragt(en) und ermächtigt(en) die EN mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 9 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Der/Die GrundeigentümerInnen erhält/erhalten auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

Die Information zur Datenschutzerklärung für das Unternehmen finden Sie unter <https://www.e-netze.at/LP/Impressum.aspx#Datenschutz>.

Der Beschluss zu dieser Urkunde wurde in der Gemeinderatsitzung am unter Geschäftszeichen (Tagesordnungspunkt) gefasst.

Ort, Datum

Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) - öffentliches Gut

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.03.2023 zu TOP 7 wie folgt beschlossen:

*Beilage zu
TOP 7!*

Die Grundstücke Nr. 18/4 (neu) und 21/3 je KG 61236 St. Josef (siehe Beilage) sind lt. rechtskräftiger Flächenwidmungsplan-Änderung 4.23 der Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) als Bauland – Aufschließungsgebiet – Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,5 ausgewiesen (siehe Beilage).

Im Wortlaut der Flächenwidmungsplan-Änderung 4.23 findet sich auf Seite 1 die Festlegung der Aufschließungserfordernisse für das Aufschließungsgebiet „Lindenhöfe“ AG 7.

Gemäß § 29 Abs. 3 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idgF. hat der Gemeinderat die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse unter Anführung der Gründe für die Aufhebung zu beschließen.

Diese Verordnung ist unter Abstandnahme vom Verfahren nach § 38 kundzumachen.

Für das ggst. Aufschließungsgebiet sind in der Flächenwidmungsplanänderung 4.23 folgende Aufschließungserfordernisse festgelegt:

- a) **Hochwasserfreistellung**
- b) **Sicherstellung einer dem Orts- und Landschaftsbild angemessenen Bebauung**
- c) **Sicherstellung der technisch und rechtlich einwandfreien Verbringung der anfallenden Meteorwässer**
- d) **Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen Hangwässer**

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass die für das Baugebiet „Lindenhöfe“ im Wortlaut zur Flächenwidmungsplan-Änderung 4.23 festgelegten Aufschließungserfordernisse wie folgt erfüllt wurden und führt dazu nachstehende Beweise an:

- a) **Hochwasserfreistellung:** Für die Neugestaltung und Aufweitung des durch das ggst. Baugebiet fließenden Gerinnes Nr. 607688 liegt eine wasserrechtliche Bewilligung der BH Deutschlandsberg vom 18.11.2022, GZ: BHDL-624883/2022-8 vor.
Weiters ist die Hochwasserfreistellung des ggst. Baugebietes Teil des von der Liipro-Lindenhöfe Immobilienprojektentwicklungs GmbH am 10.08.2022 eingereichten Bauvorhabens, für welches am 09.03.2023 unter der GZ: 88/2022 die Bauverhandlung stattgefunden hat. Bei dieser Bauverhandlung wurde das gesamte eingereichte Projekt vom Bausachverständigen positiv beurteilt bzw. gab es auch keine Einwendungen. Somit ist die Baubewilligung von der Baubehörde zu erteilen, von der u. a. die geplanten Hochwasserfreistellungsmaßnahmen umfasst sind.
- b) **Sicherstellung einer dem Orts- und Landschaftsbild angemessenen Bebauung:** Dieses Aufschließungserfordernis wurde mit der Erlassung des Bebauungsplanes „Lindenhöfe“ (GR-Beschluss vom 31.03.2022, GZ: 004-2/2022) erfüllt.
- c) **Sicherstellung der technisch und rechtlich einwandfreien Verbringung der anfallenden Meteorwässer:** Die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist Teil des von der Liipro-Lindenhöfe Immobilienprojektentwicklungs GmbH am 10.08.2022 eingereichten Bauvorhabens, für welches am 09.03.2023 unter der GZ: 88/2022 die Bauverhandlung stattgefunden hat. Bei dieser Bauverhandlung wurde das gesamte eingereichte Projekt vom Bausachverständigen positiv beurteilt bzw. gab es auch keine Einwendungen. Somit ist die Baubewilligung von der Baubehörde zu erteilen, von der u. a. die geplante Verbringung der anfallenden Meteorwässer umfasst ist.

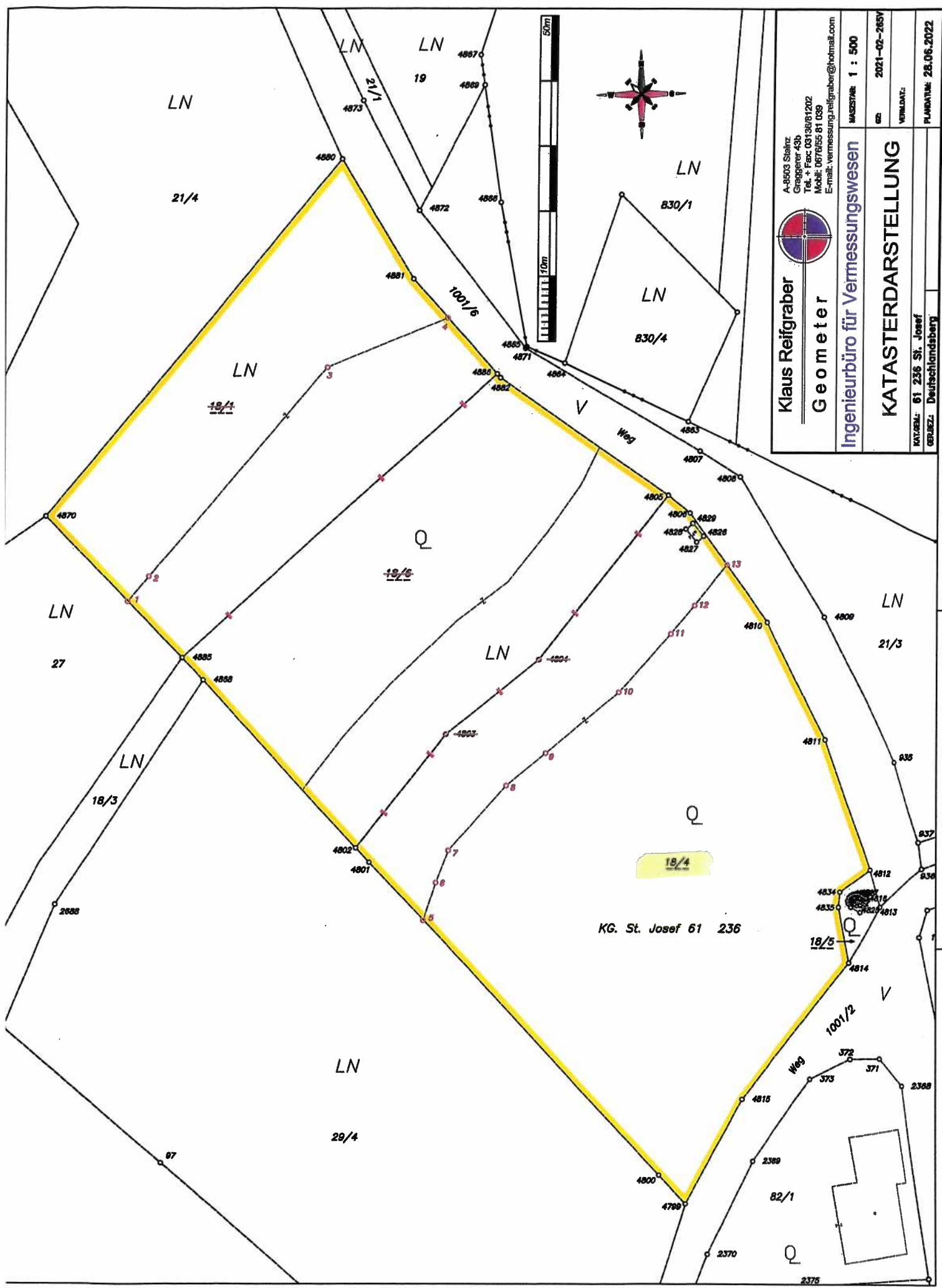
- d) **Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen Hangwässer:** Die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist Teil des von der Liipro-Lindenhöfe Immobilienprojektentwicklungs GmbH am 10.08.2022 eingereichten Bauvorhabens, für welches am 09.03.2023 unter der GZ: 88/2022 die Bauverhandlung stattgefunden hat. Bei dieser Bauverhandlung wurde das gesamte eingereichte Projekt vom Bausachverständigen positiv beurteilt bzw. gab es auch keine Einwendungen. Somit ist die Baubewilligung von der Baubehörde zu erteilen, von der u. a. die geplanten Schutzmaßnahmen gegen Hangwässer umfasst sind.


Damit sind alle obigen Aufschließungserfordernisse erfüllt, weshalb der Bürgermeister den Antrag stellt, der Gemeinderat möge beschließen,

die lt. rechtskräftiger Flächenwidmungsplan-Änderung 4.23 der Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) als Bauland – Aufschließungsgebiet – Allgemeines Wohngebiet („Lindenhöfe“ AG7) ausgewiesenen Grundstücke Nr. 18/4 (neu) und 21/3 KG 61236 St. Josef als Aufschließungsgebiet aufzuheben und sodann als vollwertiges Bauland Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,5 festzulegen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.




Klaus Reifgraber
Geometer
 Ingenieurbüro für Vermessungswesen
 A-8603 Steinz
 Graggerer 43b
 Tel. + Fax: 03136/61202
 Mobil: 0676/55 81 039
 E-mail: vermessung.reifgraber@hotmail.com

MASSSTABE: 1 : 500
 GÜ: 2021-02-26SV
 VERM.LDNZ:
 PLANDATUM: 28.06.2022

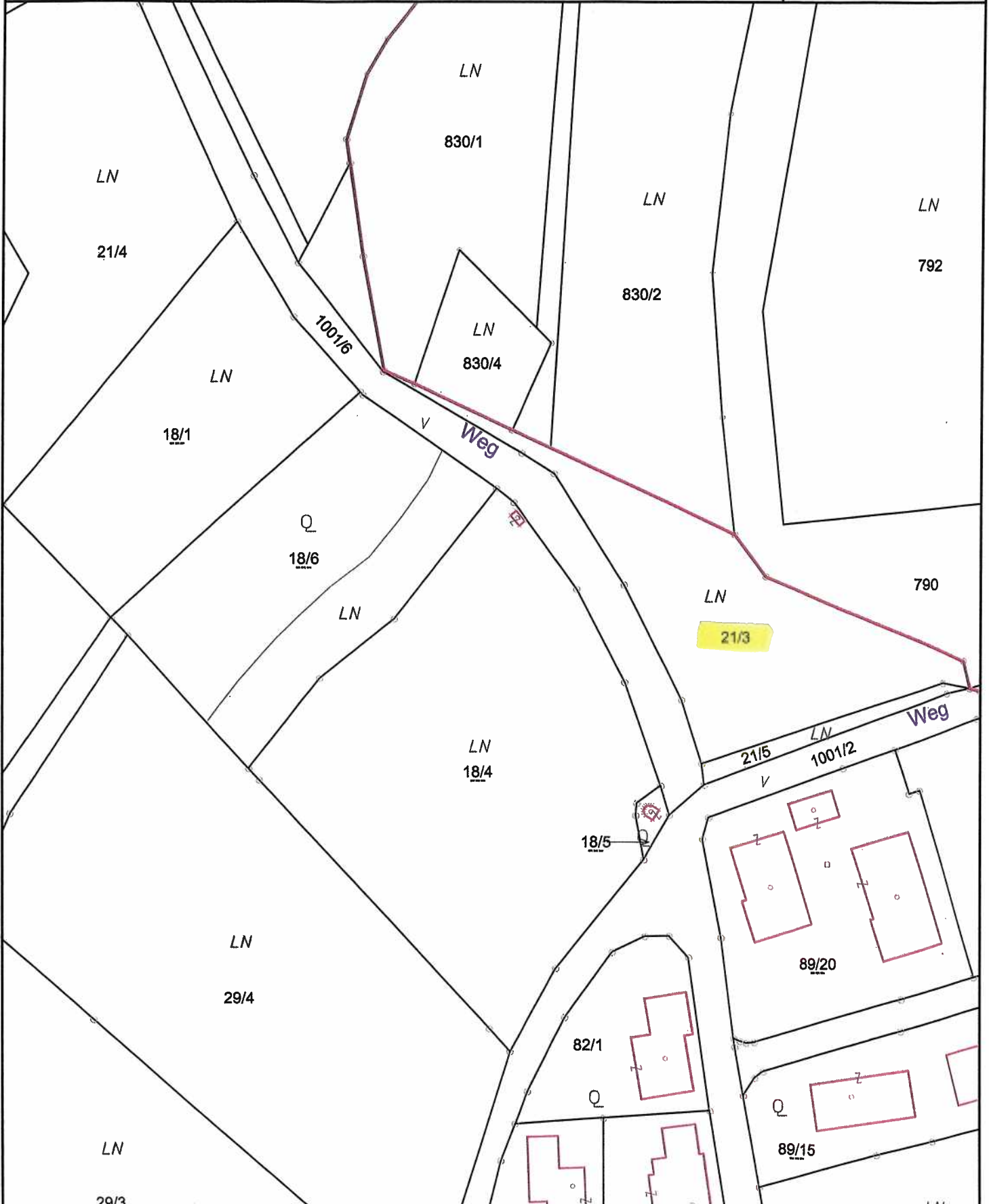
KATASTERDARSTELLUNG
 KAT.NR.: 61 236 St. Josef
 GEBLZ.: Deutschlandsberg

Beilage zu TOPZ

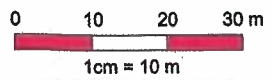


Gemeinde St. Josef (Weststeiermark)
St. Josef 73, 8503 St. Josef (Weststeiermark)
Tel: +43(0)3136/81 124, Fax-DW: 6
E-Mail: gde@st-josef-weststeiermark.gv.at

Datum: 04.04.2023
Bearbeiter:



Maßstab 1 : 1.000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2022. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



FLWP

GEMEINDE ST. JOSEF

Änderung 4.23

"Lindenhöfe"

vom Gemeinderat
zu beschließende Nutzungsarten

Bauland gem §23 ROG 1974 i.d.F. 89/2009

- WA** Allgemeines Wohngebiet gem § 23 (5) a.)
- AG6 (WA)** Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet gem § 23 (3) und (5) fa
- 0,2 - 0,35 Bebauungsdichte

Bauland gem ROG 2010 idF 139/2015

- AG6 (WA)** Aufschließungsgebiet- Allgemeines Wohngebiet gem § 29(3) bzw § 30 (1) Z2

Verkehrsflächen gem § 24 ROG 1974 i.d.F. 89/2009

- Verkehrsfläche

Freiland gem §25 ROG 1974 i.d.F. 89/2009

- L** landwirtschaftlich genutzte Fläche
- frh** Sondernutzung Friedhof
- spl ppa** Sondernutzung Spielplatz - private Parkanlage

Ersichtlichmachungen gem FLWP 4.00

- Wald
- Gewässer
- unermessenes Gerinne
- Hochwasser - Gefährdungsraum
- Gefährdung durch Erdbeben möglich
- Landesstraße
- 45db Lärmgrenzlinie zur Landesstraße
- Naturdenkmal
- 20 KV Freileitung mit Sicherheitsabstand
- Hochwasseranschlaglinie HW100
- Hochwasseranschlaglinie HW30
- Gemeindegrenze



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A13 Umwelt und Raumordnung
8010 Graz, Stempfergasse 7
gesehen am:

03. März 2022

DI Thomas Strommer eh.



M 1:2500

GZ: StJo/4.23/02/21
8. Juli 2021

SOLL

